

Bundesgesetzblatt ³³⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1994

Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 94	Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes FNA: 1101-8, 111-6, 930-8, 312-2, 310-4 GESTA: B103	3346
4. 11. 94	Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz – KRG) FNA: neu: 2126-12 GESTA: R30	3351
27. 10. 94	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter FNA: 51-1-18	3356
28. 10. 94	Fünfte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung FNA: 2032-1-11-3	3358
31. 10. 94	Verordnung über die Wahl der Frauenbeauftragten in Dienststellen des Bundes (Frauenbeauftragten-Wahlverordnung – FrbWV) FNA: neu: 205-1-1-1	3359
2. 11. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz FNA: 2035-4-2	3363
7. 11. 94	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Oldenburg FNA: 2129-4-1-33	3364
31. 10. 94	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	3365
27. 10. 94	Berichtigung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes FNA: 2032-1	3367

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3367
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 54	3368

**Siebzehntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 4. November 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325)“ ersetzt durch die Formulierung „Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993)“.
2. Hinter § 5 Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bundestages in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tage an, mit dem seine Ernennung wirksam wird.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet des § 23 Abs. 5 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend den allgemeinen für Bundesbeamte geltenden Vorschriften hinausgeschoben.“
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Bundestages ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muß.“
 - b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.
 - c) Im bisherigen Satz 6 werden die Worte „Dienstsegenegenehmigung für den Sitzungstag“ ersetzt durch die Worte „für den Sitzungstag genehmigte und durchgeführte Dienstreise“.

5. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16

**Freifahrtberechtigung
und Erstattung von Fahrkosten**

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Eisenbahnen des Bundes. Benutzt es in Ausübung des Mandats im Inland Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten bis zur höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Fahrkosten der Eisenbahnen des Bundes für Reisen im Inland von anderer Seite nicht annehmen. Dies gilt auch für Teilstrecken im Inland anlässlich einer Auslandsreise und wenn Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.“

6. § 17 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 17

Dienstreisen

(1) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch die Kostenpauschale als abgegolten. Ein Mitglied des Bundestages erhält jedoch in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes auf Antrag Übernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe sowie Fahrkostenerstattung. Weist ein Mitglied des Bundestages einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird der unvermeidbare Mehrbetrag erstattet.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Mitglied auf Antrag Tage- und Übernachtungsgeld. Ferner werden erstattet:

- bei Benutzung der Eisenbahn die Fahrkosten von der Bundesgrenze zum Zielort und zurück sowie Schlafwagenkosten gegen Nachweis,
- bei Benutzung von Linienflugzeugen die nachgewiesenen Kosten zum Zielort und zurück,

- notwendige Fahrkosten anderer Beförderungsmittel.

(4) Auf Antrag wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 an Stelle der Fahrkostenerstattung Wegstreckenerstattung gewährt. Sie darf die Höhe der Kosten, die bei Flugzeugbenutzung nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 zu erstatten wären, nicht überschreiten. Die Höhe der Wegstreckenerstattung wird vom Ältestenrat festgesetzt.

(5) Soweit vom Ältestenrat nichts anderes bestimmt ist, finden im übrigen die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.“

7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, in dem Parlament eines Landes sowie aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden angerechnet. Das gilt auch für Bezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. § 29 Abs. 7 und 9 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können an Stelle der Versorgungsabfindung auch beantragen, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag nachversichert zu werden.“

b) In Absatz 6 werden hinter dem Wort „Absatz 1“ die Worte „bis 3“ eingefügt.

9. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Abkömmlinge“ ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 werden die letzten Worte „bis 3“ ersetzt durch die Worte „und 2“.

10. § 26 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442).“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Das gilt auch für Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz, soweit nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses oder der

Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Beihilfe besteht und auf den Anspruch nach diesem Gesetz gegenüber dem Bundestag schriftlich verzichtet wurde. Auch das Überbrückungsgeld nach § 24 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne dieser Vorschriften.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuß beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuß. Als Zuschuß ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuß höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der im Falle der Versicherungspflicht zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Entschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes.“

cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Entschädigung nach § 11 um 50 vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 gekürzt. Eine Berücksichtigung der in den Sätzen 2 und 4 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Amtsverhältnis“ die Worte „des Bundes“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird um einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
 „Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
 „Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.“
 bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „In gleicher Weise angerechnet werden Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“
- e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes, so ruht sein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, um den beide Bezüge die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 3 wird gestrichen.
 bb) Satz 4 wird Satz 3.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 aa) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
 „Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Absatz 4 Satz 3 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“
 bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.
- h) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:
 „(9) Die Verwendung im öffentlichen Dienst und die nach dieser Vorschrift erfaßten zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen bestimmen sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und den hierzu erlassenen Vorschriften.“
13. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:

„§ 44c

Verschwiegenheitspflicht
und Aussagegenehmigung

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürfen, auch nach Beendigung ihres Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergericht-

lich aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) Die Genehmigung erteilt der Präsident des Deutschen Bundestages. Sind Stellen außerhalb des Deutschen Bundestages an der Entstehung der geheimzuhaltenden Angelegenheiten beteiligt gewesen, kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihnen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage oder Erklärung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat für das Europäische Parlament in der Bundesrepublik Deutschland und für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in der Bundesrepublik Deutschland gewählt worden sind.“

2. In § 4 Abs. 2 werden nach der Klammer ein Komma sowie die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),“ eingefügt.

3. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 13 und 15 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555) aufgeführten Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar.“

4. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in dem Fall, daß Leistungen aus der Unfallversicherung des Europäischen Parlaments in Anspruch genommen werden, der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe der Versicherungsleistung ruht.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben einer Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt wird.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ablauf der Wahlperiode“ durch die Worte „Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des § 31 des Abgeordneten-gesetzes finden sinngemäß Anwendung auf die Lei-stungen nach diesem Gesetz.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „nach diesem Gesetz ruht“ wird ein Komma und folgender Halbsatz ein-gefügt:

„sofern das Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes keine anderweitige Rege-lung getroffen hat.“
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 werden folgende neue Num-mern 3 und 4 angefügt:

„3. neben einer Entschädigung als Abgeord-ner, die nach den einschlägigen Geset-zen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt wird, bis zur Höhe dieser Entschädigung,

4. neben einer Versorgung als Abgeordneter, die nach den einschlägigen Gesetzen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 29 Abs. 1, 2, 6, 7 und 9 des Abgeordneten-gesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß als Bezüge beziehungsweise Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwen-dung im öffentlichen Dienst auch die Bezüge und Versorgungsbezüge eines anderen Mitgliedstaa-tes der Europäischen Union gelten, die auf Grund eines vergleichbaren Amtsverhältnisses oder einer entsprechenden Verwendung im öffentlichen Dienst gewährt werden.“
7. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14 und erhält in Absatz 2 folgenden Wortlaut:
- „(2) Der Dritte Abschnitt gilt bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt davon unberührt.“

Artikel 3

Das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 S. 2439) wird wie folgt ge-ändert:

In Artikel 8 § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „eine Woche“ ersetzt durch die Worte „vierzehn Tage“.

Artikel 4

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntma-chung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt ge-ändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregie-rung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vor-geannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.“
2. In § 96 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Akten und sonstige Schriftstücke, die sich im Gewahrsam eines Mitglieds des Bundestages oder eines Landtages beziehungs-weise eines Angestellten einer Fraktion des Bundes-tages oder eines Landtages befinden, wenn die für die Erteilung einer Aussagegenehmigung zuständige Stelle eine solche Erklärung abgegeben hat.“

Artikel 5

§ 376 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetz-blatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Geset-zes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) geändert wor-den ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Land-tages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.“
2. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorge-nannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kennt-nis gelangt sind.“

Artikel 6

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordne-tengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt-machen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. November 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz – KRG)

Vom 4. November 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Regelungsbereich

(1) Zur Krebsbekämpfung, insbesondere zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebs epidemiologie, regelt dieses Gesetz die fortlaufende und einheitliche Erhebung personenbezogener Daten über das Auftreten bösartiger Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Für diese Aufgaben haben die Länder stufenweise in örtlichen Abschnitten bis zum 1. Januar 1999 flächendeckend bevölkerungsbezogene Krebsregister einzurichten und zu führen. Sie können Ausnahmen von der Flächendeckung bestimmen.

(2) Die Krebsregister haben das Auftreten und die Trendentwicklung aller Formen von Krebserkrankungen zu beobachten, insbesondere statistisch-epidemiologisch auszuwerten, Grundlagen der Gesundheitsplanung sowie der epidemiologischen Forschung einschließlich der Ursachenforschung bereitzustellen und zu einer Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen beizutragen. Sie haben vornehmlich anonymisierte Daten für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen. Die Länder haben hierfür einheitliche und verbindliche Grundsätze festzulegen.

(3) Die Krebsregister bestehen aus selbständigen, räumlich, organisatorisch und personell voneinander getrennten Vertrauensstellen und Registerstellen. Die Länder können nach Maßgabe dieses Gesetzes nähere Regelungen treffen.

(4) Durch Landesgesetz können nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 abweichende Regelungen für die Einrichtung und Führung der Krebsregister getroffen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Identitätsdaten sind folgende, die Identifizierung des Patienten ermöglichende Angaben:

1. Familienname, Vornamen, frühere Namen,
2. Geschlecht,
3. Anschrift,
4. Geburtsdatum,
5. Datum der ersten Tumordiagnose,
6. Sterbedatum.

(2) Epidemiologische Daten sind folgende Angaben:

1. Geschlecht, Mehrlingseigenschaft,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. Wohnort oder Gemeindekennziffer,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Tätigkeitsanamnese (ausgeübte Berufe, Art und Dauer des am längsten und des zuletzt ausgeübten Berufes),
6. Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen und vom Bundesministerium für Gesundheit in Kraft gesetzten Fassung, Histologie nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-O),
7. Lokalisation des Tumors, einschließlich der Angabe der Seite bei paarigen Organen,
8. Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,
9. früheres Tumorleiden,

10. Stadium der Erkrankung (insbesondere der TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades der Tumoren),
11. Sicherung der Diagnose (klinischer Befund, Histologie, Zytologie, Obduktion und andere),
12. Art der Therapie (kurative oder palliative Operationen, Strahlen-, Chemo- oder andere Therapiearten),
13. Sterbemonat und -jahr,
14. Todesursache (Grundleiden),
15. durchgeführte Autopsie.

(3) Kontrollnummern sind Zifferfolgen, die aus den Identitätsdaten gewonnen werden, ohne daß eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten möglich ist.

(4) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 3

Meldungen

(1) Ärzte und Zahnärzte und in ihrem Auftrag Klinikregister und Nachsorgeleitstellen (Meldende) sind berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Angaben der Vertrauensstelle des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Patienten zuständigen Krebsregisters zu übermitteln. In der Meldung eines Klinikregisters oder einer Nachsorgeleitstelle sind der Name und die Anschrift des Arztes oder Zahnarztes anzugeben, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt.

(2) Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten; dies gilt auch, wenn er ein Klinikregister oder eine Nachsorgeleitstelle mit der Meldung beauftragt hat. Der Patient hat gegen die Meldung ein Widerspruchsrecht. Die Unterrichtung darf unterbleiben, solange zu erwarten ist, daß dem Patienten dadurch gesundheitliche Nachteile entstehen könnten. Bei der Unterrichtung ist der Patient auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Auf Wunsch ist er auch über den Inhalt der Meldung zu unterrichten. Bei Widerspruch des Patienten hat der Arzt oder Zahnarzt die Meldung zu unterlassen oder zu veranlassen, daß die bereits gemeldeten Daten gelöscht werden. Das Krebsregister hat den Arzt oder Zahnarzt über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten; dieser hat die Unterrichtung an den Patienten weiterzugeben. Hat der Arzt oder Zahnarzt die Unterrichtung nach Satz 1 nicht vorgenommen, hat er dies dem weiterbehandelnden Arzt oder Zahnarzt schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, damit die Unterrichtung zum geeigneten Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

(3) In der Meldung ist anzugeben, ob der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist.

(4) Die Meldungen sind auf einem vom jeweiligen Land festzulegenden einheitlichen Formblatt oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu übermitteln und von den Ländern nach einheitlichen Sätzen zu vergüten.

(5) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, den örtlich zuständigen Vertrauensstellen eine Ablichtung aller Leichenschauheine oder die erforderlichen Daten der Leichenschauheine in maschinell verwertbarer Form zu übermitteln. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Verstorbenen einer Meldung nach Absatz 1 zu Lebzeiten widersprochen hatten.

§ 4

Vertrauensstellen

(1) Die unter ärztlicher Leitung stehenden Vertrauensstellen haben

1. die gemeldeten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sie, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der meldenden Stelle zu berichtigen,
2. die vom Gesundheitsamt nach § 3 Abs. 5 übermittelten Ablichtungen oder Daten der Leichenschauheine wie ein Meldung zu bearbeiten,
3. die Identitätsdaten und die epidemiologischen Daten auf getrennte Datenträger zu übernehmen,
4. die Identitätsdaten nach § 7 Abs. 1 zu verschlüsseln und Kontrollnummern nach § 7 Abs. 2 zu bilden,
5. die Angaben nach § 6 Abs. 1 an die Registerstelle zu übermitteln und unverzüglich nach der abschließenden Bearbeitung durch die Registerstelle, spätestens jedoch drei Monate nach Übermittlung, alle zu dem betreffenden Patienten gehörenden Daten zu löschen und die der Meldung zugrundeliegenden Unterlagen einschließlich der vom Gesundheitsamt nach § 3 Abs. 5 übermittelten Ablichtungen oder Daten der Leichenschauheine zu vernichten,
6. in den nach § 8 Abs. 1 genehmigten Fällen Personen identifizierende Daten abzugleichen oder Identitätsdaten zu entschlüsseln, nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 2 zusätzliche Angaben von dem Meldenden zu erfragen, die Erteilung der Einwilligung des Patienten, soweit erforderlich, zu veranlassen, die Daten an den Antragsteller zu übermitteln sowie die nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 erhaltenen und die nach § 8 Abs. 1 erstellten Daten zu löschen,
7. in Fällen des § 9 Abs. 1 die Auskunft zu erteilen oder, soweit die Daten in der Vertrauensstelle nicht mehr vorhanden sind, von der Registerstelle die erforderlichen Daten anzufordern,
8. wenn der Patient der Meldung widersprochen hat, zu veranlassen, daß die gemeldeten Daten gelöscht und die vorhandenen Unterlagen vernichtet werden; sie haben die Löschungen zu zählen und den Arzt oder Zahnarzt über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Vertrauensstellen haben die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die zeitweise vorhandenen, Personen identifizierenden Daten nicht unbefugt eingesehen oder genutzt werden können.

§ 5

Registerstellen

(1) Die Registerstellen haben

1. die übermittelten Daten zu speichern, über die Kontrollnummern mit vorhandenen Datensätzen abzugleichen, auf Schlüssigkeit zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen; sie können bei den Vertrauensstellen zurückfragen und haben diese über den Abschluß der Bearbeitung zu informieren,

2. die Kontrollnummern zur Berichtigung und Ergänzung der epidemiologischen Daten in regelmäßigen Abständen mit denen der anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregister abzugleichen,
3. die epidemiologischen Daten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 zu verarbeiten und zu nutzen,
4. die epidemiologischen Daten einmal jährlich an die beim Robert Koch-Institut eingerichtete „Dachdokumentation Krebs“ nach einheitlichem Format zu übermitteln,
5. in den nach § 8 Abs. 1 genehmigten Fällen die erforderlichen Angaben an die Vertrauensstelle für das entsprechende Vorhaben zu übermitteln,
6. in den Fällen des § 9 Abs. 1 der Vertrauensstelle die erforderlichen Daten auf Anforderung zu übermitteln,
7. nach Unterrichtung durch die Vertrauensstelle die gemeldeten Daten, gegen deren Speicherung der Patient Widerspruch erhoben hat, zu löschen.

(2) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind von den Registerstellen vor ihrer Übermittlung zu anonymisieren. Sie dürfen vom Empfänger nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

§ 6

Speicherung

(1) In der Registerstelle werden zu jedem Patienten folgende Angaben automatisiert gespeichert:

1. asymmetrisch verschlüsselte Identitätsdaten,
2. epidemiologische Daten,
3. Kontrollnummer,
4. Name und Anschrift des meldenden Arztes oder Zahnarztes, Anschrift des meldenden Klinikregisters oder der meldenden Nachsorgeleitstelle mit Name und Anschrift des Arztes oder Zahnarztes, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt, sowie Anschrift des mitteilenden Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 5,
5. Unterrichtung des Patienten über die Meldung.

(2) Eine Speicherung unverschlüsselter Identitätsdaten ist nicht zulässig; § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 bleibt unberührt.

§ 7

Verschlüsselung der Identitätsdaten, Bildung von Kontrollnummern

(1) Die Identitätsdaten sind mit einem asymmetrischen Chiffrierverfahren zu verschlüsseln. Das anzuwendende Verfahren hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

(2) Für Berichtigungen und Ergänzungen sowie für eine Abgleichung mit anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregistern sind Kontrollnummern nach einem für alle Krebsregister einheitlichen Verfahren zu bilden, das eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt.

(3) Die Auswahl des Chiffrierverfahrens und des Verfahrens zur Bildung der Kontrollnummern sowie die Festlegung der hierfür erforderlichen Computer und der hierzu benötigten Computerprogramme ist im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

(4) Die für die asymmetrische Chiffrierung sowie für die Bildung der Kontrollnummern entwickelten und eingesetzten Computerprogramme sind geheimzuhalten und dürfen nur von den Vertrauensstellen und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 8

Abgleichung, Entschlüsselung und Übermittlung Personen identifizierender Daten

(1) Für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und bei wichtigen und auf andere Weise nicht durchzuführenden, im öffentlichen Interesse stehenden Forschungsaufgaben können die zuständigen Behörden der Vertrauensstelle

1. die Abgleichung Personen identifizierender Daten mit Daten des Krebsregisters,
2. die Entschlüsselung der erforderlichen, nach § 7 Abs. 1 verschlüsselten Identitätsdaten

und deren Übermittlung im erforderlichen Umfang genehmigen. Darüber hinaus dürfen weder Personen identifizierende Daten abgeglichen noch verschlüsselte Identitätsdaten entschlüsselt oder übermittelt werden.

(2) Vor der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 hat die Vertrauensstelle über den meldenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt die schriftliche Einwilligung des Patienten einzuholen, wenn entschlüsselte Identitätsdaten oder Daten, die vom Empfänger einer bestimmten Person zugeordnet werden können, weitergegeben werden sollen. Ist der Patient verstorben, hat die Vertrauensstelle vor der Datenübermittlung die schriftliche Einwilligung des nächsten Angehörigen einzuholen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten dabei in folgender Reihenfolge: Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister. Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung und hat das Krebsregister hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Hat der Verstorbene keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

(3) Werden Daten nach Abgleichung gemäß Absatz 1 in der Weise übermittelt, daß sie vom Empfänger nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können, ist die Einholung der Einwilligung nach Absatz 2 nicht erforderlich. Erfordert ein nach Absatz 1 genehmigtes Vorhaben zu einem Krankheitsfall zusätzliche Angaben zu den Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und können diese Angaben vom Empfänger nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, darf die Vertrauensstelle, ohne die Einwilligung des Patienten einzuholen, die benötigten Daten beim Meldenden erfragen und an den Empfänger weiterleiten. Der Meldende darf diese Angaben mitteilen. Dem Empfänger ist es untersagt, sich von Dritten Angaben zu verschaffen, die bei Zusammenführung mit den vom Krebsregister übermittelten Daten eine Identifizierung des Patienten ermöglichen würden.

(4) Wird die erforderliche Einwilligung verweigert, sind die nach Absatz 1 erstellten Daten zu löschen.

(5) Der zur Entschlüsselung der Identitätsdaten erforderliche Computer sowie das hierzu benötigte Computerprogramm sind bei einer durch die Landesregierung zu bestimmenden Stelle außerhalb des Krebsregisters aufzubewahren. In den genehmigten Fällen der Entschlüsse-

lung nach Absatz 1 sind der Computer und das durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen gegen Mißbrauch besonders geschützte Computerprogramm der Vertrauensstelle zum Gebrauch im erlaubten Umfang zu geben.

(6) Die übermittelten Daten dürfen vom Empfänger nur für den beantragten und genehmigten Zweck verarbeitet oder genutzt werden. Werden die Daten länger als zwei Jahre gespeichert, ist der Patient über die Vertrauensstelle darauf hinzuweisen. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist.

(7) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen.

§ 9

Auskunft an den Patienten

(1) Auf Antrag eines Patienten hat das Krebsregister einem von dem Patienten benannten Arzt oder Zahnarzt mitzuteilen, ob und welche Eintragungen zur Person des Patienten gespeichert sind. Der Arzt oder Zahnarzt darf den Patienten über die Mitteilung des Krebsregisters nur mündlich oder durch Einsicht in die Mitteilung informieren. Weder die schriftliche Auskunft des Krebsregisters noch eine Ablichtung oder Abschrift der schriftlichen Auskunft dürfen an den Patienten weitergegeben werden.

(2) Auch mit Einwilligung des Patienten darf der Arzt oder Zahnarzt die ihm erteilte Auskunft weder mündlich noch schriftlich an einen Dritten weitergeben.

§ 10

Robert Koch-Institut

Das Robert Koch-Institut hat die nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 übermittelten Daten zusammenfassend auszuwerten, Entwicklungstrends und regionale Unterschiede festzustellen und regelmäßig zu veröffentlichen.

§ 11

Löschung

Die verschlüsselten Identitätsdaten sind 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt unverschlüsselte Identitätsdaten sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5, § 8 Abs. 6 Satz 3 oder § 11 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Löschung oder die Vernichtung nicht veranlaßt,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 oder § 8 Abs. 4 Daten nicht löscht,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 8 Abs. 6 Satz 1 Daten für einen anderen Zweck verarbeitet oder nutzt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 unverschlüsselte Identitätsdaten speichert,
6. entgegen § 7 Abs. 4 ein Computerprogramm für einen anderen Zweck verwendet,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Daten abgleicht, entschlüsselt oder übermittelt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 sich eine Angabe verschafft,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Information nicht mündlich oder nicht durch Einsicht in die Mitteilung gibt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 eine Auskunft, Ablichtung oder Abschrift weitergibt oder
11. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auskunft weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 13

Schlußregelung

(1) Die Länder können bestimmen:

1. die Erhebung und Meldung weiterer epidemiologischer Daten durch Ärzte oder Zahnärzte,
2. weitere Einzelheiten der statistisch-epidemiologischen Auswertung der Daten sowie zusätzliche Forschungsaufgaben durch die Registerstelle,
3. die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 1,
4. die Art und Weise der Befragung des Patienten und Dritter im Rahmen von Forschungsvorhaben nach der Entschlüsselung der Identitätsdaten,
5. weitere Voraussetzungen und Maßgaben für die Herausgabe der Daten,
6. daß mehrere Vertrauensstellen mit einer Registerstelle das Krebsregister bilden,
7. andere als die in § 11 genannten Fristen und
8. die Abgleichung der Identitätsdaten mit Daten der Melderegister.

(2) Die Länder können Ärzte und Zahnärzte durch Gesetz berechtigen, über die Meldung nach § 3 Abs. 1 hinaus weitere Angaben über den Verlauf der Krebserkrankung der Patienten den Vertrauensstellen zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen über

1. die Festlegung der einheitlichen und verbindlichen Grundsätze nach § 1 Abs. 2 Satz 3,
2. die Festlegung der einheitlichen Vergütungssätze nach § 3 Abs. 4,

3. die Festlegung des einheitlichen Formats nach § 5 Abs. 1 Nr. 4,
 4. das Verfahren zur Bildung der Kontrollnummern nach § 7 Abs. 2 und
 5. die Erarbeitung von Grundsätzen zur Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1.
2. die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach den §§ 4 bis 8 mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 4

(4) Die Länder können die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur Verarbeitung und Nutzung der Daten, die von den bereits bestehenden bevölkerungsbezogenen Krebsregistern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, erlassen.

(5) Die nach § 1 Abs. 4 zugelassenen Abweichungen können sich auf

1. die Voraussetzungen der Meldung und das Meldeverfahren nach § 3 Abs. 1 bis 3 und

erstrecken. Im Rahmen der abweichenden Regelungen ist sicherzustellen, daß eine regelmäßige Abgleichung der gemeldeten Daten mit den Daten der bevölkerungsbezogenen Krebsregister der anderen Länder erfolgt und daß die Daten für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der epidemiologischen Forschung genutzt werden können.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. November 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 27. Oktober 1994

Auf Grund des § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1994 (BGBl. I S. 2296), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222)“ gestrichen.

b) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Familienzuschlag beträgt bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter ohne kindergeldberechtigendes Kind 165 Deutsche Mark. Für jedes kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 um je 148 Deutsche Mark.“

2. Nach § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7a

Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 beträgt in der Zeit vom 1. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 1994 bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter ab dem 7. Semester der Familienzuschlag ohne kindergeldberechtigendes Kind 161 Deutsche Mark. Der Familienzuschlag erhöht sich für jedes kindergeldberechtigende Kind im vorstehend genannten Zeitraum um je 145 Deutsche Mark. Im Fall des Satzes 1 ist § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Betrag 80 Deutsche Mark beträgt.“

3. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

	„Anlage (zu § 5) Gültig ab 1. Oktober 1994
Grundbetrag (Monatsbeträge in DM)	
im 1. und 2. Semester	2 477
nach der Ernennung zum Fahnenjunkere oder Seekadett	2 637
im 3. und 4. Semester	2 816
im 5. und 6. Semester	
– vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	2 816
– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung	3 071
im 7. und 8. Semester	3 211
ab dem 9. Semester	3 294“.

Artikel 2

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 und 7a werden gestrichen.

2. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

	„Anlage (zu § 5) Gültig ab 1. Januar 1995
Grundbetrag (Monatsbeträge in DM)	
im 1. und 2. Semester	2 477
nach der Ernennung zum Fahnenjunkere oder Seekadett	2 637
im 3. und 4. Semester	2 816

im 5. und 6. Semester

Artikel 3

– vor-Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung 2 816

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

– nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung 3 071

Artikel 4

im 7. und 8. Semester 3 275

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

ab dem 9. Semester 3 360“.

Bonn, den 27. Oktober 1994

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Vom 28. Oktober 1994

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „eine Unterbrechung des Dienstes am Wochenende“ durch die Worte „eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes“ ersetzt.
2. Die Überschrift des 5. Titels im 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
„Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamte als Verdeckte Ermittler“.
3. § 23a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Polizeivollzugsbeamte, die in einem Verband des Bundesgrenzschutzes, in einem Mobilen Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes, in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando eines Landes für besondere polizeiliche Einsätze, und Beamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 300 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Oktober 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die Wahl der Frauenbeauftragten in Dienststellen des Bundes
(Frauenbeauftragten-Wahlverordnung – FrbWV)**

Vom 31. Oktober 1994

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Frauenfördergesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verfahrensgrundsatz

(1) Der Bestellung der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten aus dem Kreis der Beschäftigten in der Dienststelle gehen voraus:

1. die Vorentscheidung der weiblichen Beschäftigten über Ausschreibung oder geheime Wahl,
2. die Durchführung der Wahl, wenn sich die erforderliche Mehrheit der weiblichen Beschäftigten für sie entscheidet,
3. die Ausschreibung, wenn die erforderliche Mehrheit bei der Vorentscheidung nicht erreicht wird oder die Wahl nicht zustande kommt.

(2) Die Vorentscheidung erfolgt unabhängig davon, ob die Dienststelle bisher die Frauenbeauftragte nach einer Ausschreibung oder Wahl bestellt hatte.

(3) Die Vorentscheidung entfällt, wenn sich die Dienststelle für die Wahl der Frauenbeauftragten entscheidet.

§ 2

**Beteiligung
an der Vorentscheidung und Wahlberechtigung**

(1) An der Vorentscheidung können sich alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle beteiligen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte und minderjährige Auszubildende sowie für Frauen, die am Tag der Umfrage beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind. Tag der Umfrage ist der Tag, an dem die Umfrage abgeschlossen wird.

(2) Für die Wahlberechtigung gilt Absatz 1 entsprechend. Stichtag ist der Wahltag.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorentscheidung und an der Wahl ist die Eintragung in die Listen nach § 6 Abs. 2 und § 9.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar für das Amt der Frauenbeauftragten sind alle Beschäftigten der Dienststelle.

§ 4

Fristen für die Vorentscheidung und Wahl

Die Vorentscheidung muß bis zehn Wochen und die Wahl bis eine Woche vor Ablauf der bisherigen Amtszeit der Frauenbeauftragten abgeschlossen sein.

§ 5

**Formen der Stimmabgabe
für die Vorentscheidung und Wahl**

(1) Die Vorentscheidung erfolgt durch schriftliche Umfrage.

(2) Für die Wahl ist die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder bei Verhinderung die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) möglich.

(3) Die Dienststelle kann abweichend von Absatz 2 ausschließlich die Briefwahl anordnen.

(4) Bei der Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

Abschnitt 2

Vorentscheidung

§ 6

Aufgaben der Dienststelle

(1) Die Dienststelle trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vorentscheidung herbeizuführen. Sie unterrichtet rechtzeitig die weiblichen Beschäftigten über die Einzelheiten der schriftlichen Umfrage.

(2) Die Dienststelle stellt eine Namensliste (Familien- und Vorname, bei Namensgleichheit auch Geburtsdatum) der weiblichen Beschäftigten auf. Diese Namensliste gibt die Dienststelle bis zum Abschluß der schriftlichen Umfrage mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Absatz 3 durch Aushang bekannt.

(3) Jede Beschäftigte kann innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Namensliste bei der Dienststelle schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste einlegen. Die Dienststelle muß unverzüglich über den Einspruch entscheiden und das Ergebnis der Frau, die den Einspruch eingelegt hat, mitteilen.

(4) Die Dienststelle leitet nach Ablauf der Einspruchsfrist die schriftliche Umfrage ein. Das Befragungsschreiben muß den Hinweis auf Ort und Tag der Rückantwort enthalten. Verspätet eingehende Rückantworten bleiben unberücksichtigt. Die Dienststelle gibt unverzüglich das Ergebnis bekannt und teilt mit, ob die erforderliche Mehrheit für die Durchführung der Wahl erreicht ist. Für die Aufbewahrung der Unterlagen über die Vorentscheidung gilt § 22 entsprechend.

(5) Die Dienststelle kann die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 einem von ihr bestellten Vorstand aus drei volljährigen Beschäftigten übertragen. Dem Vorstand soll mindestens eine Frau angehören. Die Dienststelle unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Abschnitt 3 Vorbereitung der Wahl

§ 7

Bestellung des Wahlvorstandes

Wenn die schriftliche Umfrage ergibt, daß sich die erforderliche Mehrheit der weiblichen Beschäftigten für die Wahl der Frauenbeauftragten entschieden hat, bestellt die Dienststelle einen Wahlvorstand aus drei volljährigen Beschäftigten und überträgt einer Person von ihnen den Vorsitz. Dem Wahlvorstand soll mindestens eine Frau angehören. Die Dienststelle unterstützt die Arbeit des Wahlvorstandes.

§ 8

Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er nimmt über jede Sitzung eine Niederschrift auf, die den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wählerinnenliste

Der Wahlvorstand überprüft die Vollständigkeit der Namensliste (§ 6 Abs. 2) und die Wahlberechtigung der eingetragenen weiblichen Beschäftigten, stellt diese Liste als Wählerinnenliste fest und gibt sie nach Einleitung der Wahl bis zum Wahltag durch Aushang bekannt.

§ 10

Einspruch gegen die Wählerinnenliste

(1) Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen seit Erfaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerinnenliste einlegen.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über Einsprüche nach Absatz 1 und berichtigt die Wählerinnenliste, wenn der Einspruch begründet ist. Er teilt die Entscheidung der Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt hat, mit. Die Entscheidung muß ihr spätestens am Tag vor dem Wahltag zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerinnenliste nochmal auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann diese Liste nach abgelaufener Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden einer Wahlberechtigten bis zum Tag vor dem Wahltag berichtigt oder ergänzt werden.

§ 11

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben. Es muß enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes,

3. den Hinweis, wo Einsprüche, Bewerbungen und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind,
4. die Hinweise auf die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie die Bedeutung der Wählerinnenliste,
5. Ort und Tag der Bekanntgabe der Wählerinnenliste,
6. Angabe des letzten Tages der Frist für Einsprüche gegen die Wählerinnenliste,
7. die Aufforderung, sich für das Amt der Frauenbeauftragten innerhalb von zwei Wochen nach Erfaß des Wahlausschreibens (Angabe des letzten Tages der Frist) zu bewerben,
8. den Ort, an dem die gültigen Bewerbungen bis zum Abschluß der Wahl durch Aushang bekannt gemacht sind,
9. die Hinweise, daß jede Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und die Stimmabgabe an die rechtzeitigen Bewerbungen gebunden ist,
10. den Wahltag sowie Ort und Zeit der persönlichen Stimmabgabe,
11. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) und auf den rechtzeitigen Zugang des Wahlumschlags beim Wahlvorstand (Angabe des Fristablaufs),
12. gegebenenfalls den Hinweis auf die Anordnung der Briefwahl durch die Dienststelle nach § 5 Abs. 3,
13. Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes für die Stimmenauszählung und die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag durch Aushang bekannt.

§ 12

Bewerbung

Wer in der Dienststelle beschäftigt ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Frauenförderungsgesetzes), kann sich für das Amt der Frauenbeauftragten bewerben. Die Bewerbung muß schriftlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie Dienststelle und gegebenenfalls Dienort erfolgen und dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen seit Erfaß des Wahlausschreibens zugehen.

§ 13

Nachfrist für Bewerbungen

(1) Ist nach Ablauf der Frist des § 12 keine gültige Bewerbung eingegangen, muß dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekanntgeben wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Bewerbungen setzen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Bewerbung eingereicht wird.

(2) Geht innerhalb der Nachfrist keine gültige Bewerbung ein, hat der Wahlvorstand bekanntzugeben, daß die Wahl nicht stattfindet.

§ 14

Bekanntgabe der Bewerbungen

Der Wahlvorstand gibt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 12, § 13 Abs. 1) die Namen aus den gültigen Bewerbungen in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben.

Abschnitt 4

Durchführung der Wahl

§ 15

Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Jede Wählerin hat nur eine Stimme. Sie kann ihre Stimme nur für eine Person mit einer gültigen Bewerbung abgeben.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie Dienststelle und Dienort aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Die Wählerin kennzeichnet die von ihr gewählte Person durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle.

(4) Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person angekreuzt oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

§ 16

Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand trifft geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum und sorgt für die Bereitstellung einer oder mehrerer verschlossener Wahlurnen, die so eingerichtet sind, daß die eingeworfenen Wahlumschläge ohne Öffnung der Urnen nicht herausgenommen werden können.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

(3) Die Wählerin übergibt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand stellt fest, ob sie in der Wählerinnenliste eingetragen ist. Trifft das zu, wird der ungeöffnete Wahlumschlag in Gegenwart der Wählerin in die Wahlurne eingeworfen und die Stimmabgabe in der Wählerinnenliste vermerkt.

(4) Eine Wählerin, die infolge ihrer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Mitglieder des Wahlvorstandes und Personen, die sich für das Amt der Frauenbeauftragten bewerben, dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfe hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf auch

gemeinsam mit der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(5) Wird der Wahlvorgang unterbrochen oder die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Abschluß der Wahl durchgeführt, ist die Wahlurne solange zu versiegeln.

§ 17

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Eine Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist, erhält auf ihren Wunsch vom Wahlvorstand ausgehändigt oder übersandt

1. das Wahlausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende Erklärung, daß sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 durch eine Person ihres Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes, mit dem Namen und Anschrift der Wählerin als Absenderin sowie mit dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“,
5. ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe.

Der Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen in der Wählerinnenliste.

(2) Bei einer von der Dienststelle angeordneten ausschließlich schriftlichen Stimmabgabe werden die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen mit einem entsprechenden Vermerk in der Wählerinnenliste vom Wahlvorstand unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 5 Abs. 4) allen Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, daß sie

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Wahl vorliegt.

Die Wählerin kann unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person ihres Vertrauens verrichten lassen.

§ 18

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, legt der Wahlvorstand die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerinnenliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumsschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet von der Dienststelle zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest. Als Frauenbeauftragte ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift an. Die Niederschrift muß die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jede Bewerbung entfallenen Stimmzahlen sowie den Namen der gewählten Frauenbeauftragten enthalten.

§ 20

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Frauenbeauftragte Gewählte unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl. Erklärt die Gewählte nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand die Ablehnung ihrer Wahl, gilt diese als angenommen.

(2) Lehnt die Gewählte die Wahl ab, tritt an ihre Stelle die Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

§ 21

Bekanntgabe der Gewählten

Sobald der Name der als Frauenbeauftragte Gewählten endgültig feststeht, gibt der Wahlvorstand ihn durch zweiwöchigen Aushang bekannt und teilt ihn der Dienststelle mit.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Dienststelle bewahrt die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und

Stimmzettel, mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Frauenbeauftragten auf.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 23

Übergangsfristen für die Vorentscheidung und Wahl

Bei erstmaliger Bestellung einer Frauenbeauftragten müssen die Vorentscheidung und die Wahl innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, im übrigen innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Frauenförderungsgesetzes, abgeschlossen sein.

§ 24

Nachbesetzung

Bei vorzeitigem Ausscheiden der Frauenbeauftragten oder ihrer nicht nur vorübergehenden Verhinderung tritt nach Aufforderung durch die Dienststelle die Vertreterin für die restliche Amtszeit an ihre Stelle. Wenn das nicht möglich ist, wird die nachfolgende Frauenbeauftragte für eine neue Amtszeit nach §§ 1 ff bestellt.

§ 25

Frauenbeauftragte im Bundesnachrichtendienst

Für den Bundesnachrichtendienst gilt diese Wahlverordnung mit der Einschränkung, daß bei der Erstellung der Wahlunterlagen die dortigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind. Die Bekanntmachungen sind den Beschäftigten in der im Bundesnachrichtendienst üblichen Weise während der Dienststunden zugänglich zu machen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Frauen und Jugend
Angela Merkel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
zum Bundespersonalvertretungsgesetz**

Vom 2. November 1994

Auf Grund des § 115 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1380) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen.“
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern,“.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. den Hinweis, daß die Geschlechter im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen,“.
3. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen.“
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb des Geschäftsbereichs, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. den Hinweis, daß die Geschlechter im Bezirkspersonalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen,“.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. den Hinweis, daß der Wahlvorschlag einer im Geschäftsbereich der Behörde der Mittelstufe vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß (§ 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 9 des Gesetzes),“.

b) Absatz 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19,“.

5. § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Zahl der im Bereich der Behörde der Mittelstufe wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, und innerhalb der Gruppen die Anteile der Geschlechter festzustellen,“.

6. § 53 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 53

Übergangsregelung

Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 11. Dezember 1994 bestellt worden ist, ist die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der bis zum 10. Dezember 1994 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz in der ab dem Tage des Inkrafttretens der Dritten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1994 in Kraft.

Bonn, den 2. November 1994

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über
die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Oldenburg**

Vom 7. November 1994

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Oldenburg vom 6. März 1979 (BGBl. I S. 278), geändert durch die Verordnung vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 497), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 1994

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 31. Oktober 1994

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Windows Solutions Kongreß und Fachmesse“ vom 29. November bis 2. Dezember 1994 in Frankfurt
2. „Heimtextil – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“ vom 11. bis 14. Januar 1995 in Frankfurt
3. „Internationale Möbelmesse“ vom 17. bis 22. Januar 1995 in Köln
4. „ima '95 – Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“ vom 25. bis 28. Januar 1995 in Frankfurt
5. „Premiere Internationale Frankfurter Messe – Fachmesse für Papier, Bürobedarf, Schreibwaren/Parfümerie, Kosmetik, Drogerie- und Friseurbedarf/Weihnachtsmarkt, Präsente“ vom 28. Januar bis 1. Februar 1995 in Frankfurt
6. „Internationale Süßwarenmesse“ vom 29. Januar bis 2. Februar 1995 in Köln
7. „Fashion on Top Frühjahr“ vom 2. bis 5. Februar 1995 in Köln
8. „Herren-Mode-Woche Frühjahr – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“ vom 3. bis 5. Februar 1995 in Köln
9. „Inter-Jeans Frühjahr – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“ vom 3. bis 5. Februar 1995 in Köln
10. „IKF/InterKondiCa '95 – Internationale Fachmesse für Konditorei, Café, Confiserie und Eis“ vom 4. bis 8. Februar 1995 in Frankfurt
11. „Ambiente Internationale Frankfurter Messe – Fachmesse Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/Tisch-Dekor und Accessoires/Interior Design/Classic Interior/Bild und Rahmen/Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, Geschenkartikel/Schmuck und Uhren“ vom 18. bis 22. Februar 1995 in Frankfurt
12. „DOMOTECHNICA – Weltmesse der Hausgeräte-technik“ vom 21. bis 24. Februar 1995 in Köln
13. „Kind + Jugend Frühjahr – Internationale Kinder- und Jugendmesse“ vom 24. bis 26. Februar 1995 in Köln
14. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß und Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf“ vom 5. bis 8. März 1995 in Köln
15. „Musikmesse – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente/Noten, Licht & Ton“ vom 8. bis 12. März 1995 in Frankfurt
16. „Werkstättenmesse '95“ vom 16. bis 18. März 1995 in Offenbach
17. „IDS – Internationale Dental-Schau“ vom 27. März bis 1. April 1995 in Köln
18. „ISH – Internationale Fachmesse Sanitär Heizung Klima“ vom 28. März bis 1. April 1995 in Frankfurt
19. „Fur & Fashion Frankfurt – Internationale Modemesse für Pelz, Leder, Material-Mix, Accessoires“ vom 8. bis 11. April 1995 in Frankfurt
20. „Interstoff Frühjahr – International Fabric & Accessoires Show“ vom 11. bis 13. April 1995 in Frankfurt
21. „optica fashion – Internationale Trendmesse der Brillenmode“ vom 22. bis 24. April 1995 in Köln
22. „Menue & Logis – Internationale Fachmesse Gastronomie und Hotellerie“ vom 23. bis 27. April 1995 in Frankfurt
23. „Art Frankfurt – Internationale Kunstmesse“ vom 25. bis 30. April 1995 in Frankfurt
24. „geotechnica – Internationale Fachmesse und Kongreß für Geowissenschaften und Geotechnik“ vom 2. bis 5. Mai 1995 in Köln
25. „Marketing Services – Internationale Messe für Marketing und Kommunikation“ vom 3. bis 6. Mai 1995 in Frankfurt
26. „Infobase – Internationale Fachmesse für Information“ vom 16. bis 18. Mai 1995 in Frankfurt
27. „interzum – Internationale Zuliefermesse für Möbelfertigung, Innenausbau und Raumausstattung – Maschinen für die Polsterindustrie“ vom 19. bis 23. Mai 1995 in Köln
28. „IFFA – Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse“ vom 20. bis 25. Mai 1995 in Frankfurt
29. „NetWorld+Interop“ vom 31. Mai bis 2. Juni 1995 in Frankfurt
30. „Handwerks-Messe NRW“ vom 14. bis 18. Juni 1995 in Köln
31. „Tehtextil/Compositex – Internationale Fachmesse für technische Textilien, textilarmierte Werkstoffe und textiles Bauen – mit Symposium“ vom 19. bis 22. Juni 1995 in Frankfurt
32. „Fashion on Top Herbst“ vom 3. bis 6. August 1995 in Köln
33. „Herren-Mode-Woche Herbst – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“ vom 4. bis 6. August 1995 in Köln

34. „Inter-Jeans Herbst – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“
vom 4. bis 6. August 1995 in Köln
35. „Kind + Jugend Herbst – Internationale Kinder- und Jugendmesse“
vom 25. bis 27. August 1995 in Köln
36. „Herbstmesse Internationale Frankfurter Messe – Fachmesse Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/ Tisch-Dekor und Accessoires/Interior Design/Classic Interior/Bild und Rahmen/Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, Geschenkartikel/Schmuck und Uhren/Papeterie/Parfümerie“
vom 26. bis 30. August 1995 in Frankfurt
37. „EUROBIKE – Internationale Fahrradmesse“
vom 30. August bis 3. September 1995 in Friedrichshafen
38. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“
vom 3. bis 5. September 1995 in Köln
39. „GAFA – Internationale Gartenfachmesse“
vom 3. bis 5. September 1995 in Köln
40. „IAA – Internationale Automobil-Ausstellung, Personenkraftwagen/Motorräder“
vom 12. bis 24. September 1995 in Frankfurt
41. „Intercycle Cologne – Internationale Messe rund ums Fahrrad“
vom 14. bis 17. September 1995 in Köln
42. „ANUGA – Weltmarkt für Ernährung“
vom 30. September bis 5. Oktober 1995 in Köln
43. „Plantec – Internationale Fachmesse für Gartenbau“
vom 6. bis 8. Oktober 1995 in Frankfurt
44. „Frankfurter Buchmesse“
vom 11. bis 16. Oktober 1995 in Frankfurt
45. „Interstoff Herbst – International Fabric & Accessoires Show“
vom 24. bis 26. Oktober 1995 in Frankfurt
46. „fsb – Internationale Fachmesse für Freizeit-, Sport- und Bäderanlagen“
vom 25. bis 28. Oktober 1995 in Köln
47. „areal – Internationale Fachmesse für Flächengestaltung und Flächenpflege“
vom 25. bis 28. Oktober 1995 in Köln
48. „IRW – Internationale Fachmesse für Instandhaltung, Reinigung und Wartung“
vom 25. bis 28. Oktober 1995 in Köln
49. „Thema Domus – Internationale Frankfurter Messe für Wohnkultur“
vom 3. bis 6. November 1995 in Frankfurt
50. „Travel Trend – Die Internationale Reise-Fachmesse“
vom 16. bis 19. November 1995 in Frankfurt
51. „Leben Wohnen Freizeit – Verbraucher-Ausstellung für Leben Wohnen Freizeit Bau“
vom 18. bis 26. November 1995 in Frankfurt

Bonn, den 31. Oktober 1994

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
A. Schäfers

Berichtigung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 27. Oktober 1994

In der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134) ist die Anlage I – Bundesbesoldungsordnungen A und B – wie folgt zu berichtigen:

1. In Besoldungsgruppe A 13 ist bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ im ersten Funktionszusatz die Zahl „380“ durch die Zahl „360“ zu ersetzen.
2. In Besoldungsgruppe A 16 ist bei der Amtsbezeichnung „Chefarzt“ der Fußnotenhinweis „3)“ anzufügen.

Bonn, den 27. Oktober 1994

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Göser

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 10. 94 Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	11 161	(207	3. 11. 94)	4. 11. 94
18. 10. 94 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	11 265	(209	5. 11. 94)	6. 11. 94
18. 10. 94 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-137	11 266	(209	5. 11. 94)	6. 11. 94
20. 10. 94 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	11 266	(209	5. 11. 94)	10. 11. 94
21. 10. 94 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	11 267	(209	5. 11. 94)	10. 11. 94
20. 10. 94 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	11 268	(209	5. 11. 94)	10. 11. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 54, ausgegeben am 5. November 1994

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 94	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1990 über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten GESTA: XA22	3606
27. 10. 94	Zweiundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (22. ADR-Ausnahmereverordnung – 22. ADR-AusN)	3610
12. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu und über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	3623
30. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	3625
30. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	3626
30. 9. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	3627
4. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls hierzu	3628

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.